



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2009



UStG: Vorsteuererstattung in der EU ab 1.1.2010

Werden für Vorsteuern aus dem laufenden Jahr 2009 in EU-Mitgliedsstaaten Vorsteuer-Rückerstattungsanträge nach dem 1.1.2010 eingebracht, so sind diese bereits nach einem neuen Verfahren abzuwickeln.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

UStG: Vorsteuererstattung in der EU ab 1.1.2010.....	S.2
Zur Erinnerung: UStG: „Schrottlieferungen“	S.2
Auftraggeberhaftung ab 1.9.2009 bei Weitergabe von Bauleistungen	S.3
Berechnung der 12-Monatsfrist bei Bauausführungen	S.3
UStG: der Ort der sonstigen Leistung ab 1.1.2010.....	S.4-5
Eintragungsverpflichtung ins Firmenbuch	S.5
Absetzbare Kinderbetreuung	S.6
Einführung einer vorzeitigen Abschreibung für die Jahre 2009 und 2010	S.6
Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten	S.7
Z+P intern	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

UStG: Vorsteuererstattung in der EU ab 1.1.2010



Anträge auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten angefallenen Vorsteuern sind nicht mehr wie bisher beim ausländischen Finanzamt, sondern **im eigenen Mitgliedsstaat** (Sitzfinanzamt) einzubringen.

Der Erstattungsantrag ist bis **spätestens 30.9.** des Folgejahres elektronisch einzubringen, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben (siehe unten) gemacht werden. Der Antragsteller erhält in der Folge zwei elektronische Bestätigungen, einmal bei Eingang des Antrages und ein weiteres Mal, wenn der Antrag beim Erstattungsstaat eingelangt ist.

Die Übermittlung der jeweiligen Papierrechnungen / Einfuhrdokumente ist bedingt durch das elektronische Verfahren und die Standardisierung des Erstattungsantrages nicht mehr erforderlich. Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über € 1.000,00 bzw. Kraftstoffrechnungen über € 250,00 die Vorlage einer Kopie verlangen (z.B. Deutschland).

Die Erstattungsbeträge müssen bei quartalsweiser Geltendmachung mindestens € 400,00 (bisher € 360,00) bzw. bei kalenderjährlicher Geltendmachung mindestens € 50,00 betragen.

Hinsichtlich der Erledigung des Antrages und der Vornahme der Erstattung sind nun einheitliche Fristen vorgesehen (grundsätzlich vier Monate, bei Anforderung von zusätzlichen Informationen bis zu acht Monate). Im Fall der Nichteinhaltung der Frist durch den Erstattungsstaat stehen dem Antragsteller Zinsen zu, allerdings nur wenn dieser die für ihn geltenden Fristen eingehalten hat.

Erforderliche Angaben pro Rechnung

1. Name und vollständige Anschrift des Lieferers oder Dienstleistungserbringers
2. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers
3. Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments
4. Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
5. Tatsächlich abziehbarer Betrag der Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung sowie als Prozentsatz ausgedrückter Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs (z.B. im Falle eines anteiligen Vorsteuerabzugs)
6. Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen (aufschlüsselt nach den Kennziffern der Art. 9 der Richtlinie 2008/9/EG)

Vorgesehene Aufschlüsselung nach Art der bezogenen Lieferung oder Leistung

- 1 Kraftstoff
- 2 Anmietung von Beförderungsmitteln
- 3 Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2)
- 4 Maut und Straßenbenutzungsgebühren
- 5 Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- 6 Beherbergung
- 7 Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
- 8 Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
- 9 Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen, Repräsentationsaufwendungen
- 10 Sonstiges

Wird die Kennziffer 10 verwendet, ist die Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen anzugeben.

Aufgrund dieser im Erstattungsantrag zu machenden Angaben empfiehlt es sich noch heuer, bei der Verbuchung der ausländischen Vorsteuerbelege die wesentlichen Daten, die im Antrag anzugeben sind, im System zu erfassen und zusammen mit den gescannten Rechnungen abzuspeichern. Soweit nicht besondere Umstände für eine Vorlage der Originaldokumente sprechen, werden Mitgliedstaaten in der Regel die Nachreichung von elektronischen Kopien von Rechnungen verlangen.

ACHTUNG:

Bei Anträgen durch Drittlandsunternehmer treten keine Änderungen – mit Ausnahme der Mindesterstattungsbeträge – ein.

Zur Erinnerung: UStG „Schrottlieferungen“

Bei folgenden Lieferungen geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Eine vom Lieferanten bzw. Leistenden trotzdem in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Lieferung von

- Abfällen und Schrott von Eisen- und Nichteisen und Edelmetallen
- Abfällen und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren
- Abfällen (Schnitzel und Bruch) von Kunststoffen, Weichkautschuk, Glas
- Papier und Pappe zur Wiedergewinnung
- Lumpen
- Abfällen aus Bindfäden, Seilen und Taue

Zum Übergang der Steuerschuld kommt es auch beim Sortieren, Zerschneiden, Zerteilen (Demontage) der oben aufgezählten Gegenstände bzw. Materialien.

Auftraggeberhaftung ab 1.9.2009 bei Weitergabe von Bauleistungen i.S.d. § 19 Abs. 1a UStG

Bei der Weitergabe von übernommenen Aufträgen im Bereich von Bauleistungen haftet das beauftragende Unternehmen (Auftraggeber) für alle GKK-Beiträge und Umlagen des beauftragten (Sub-) Unternehmens (Auftragnehmer) bis zum Höchstausmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes**. Die Auftraggeberhaftung umfasst alle Beitragsschulden des Auftragnehmers bei den Krankenversicherungsträgern, losgelöst vom konkreten Bauauftrag. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung (auch nur eines Teils) des Werklohns an den Auftragnehmer ein und umfasst alle GKK-Beiträge des Auftragnehmers, die bis zum Ende des Kalendermonats der (teilweisen) Zahlung des Werklohnes entstanden sind.

Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Unter Bauleistungen versteht man alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Diktion entspricht dem Wortlaut der Bauleistung im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG.

Die neue Bestimmung gilt nur für Auftraggeber, die als Unternehmer zu qualifizieren sind, nicht für Privatpersonen. Bei den Auftragnehmern kann es sich sowohl um inländische als auch ausländische Unternehmen handeln, **sofern sie Dienstnehmer beschäftigen**, die den Rechtsvorschriften der **österreichischen Sozialversicherung unterliegen**.

Die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn

- das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der so genannten **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)** bei der Wiener GKK tagesaktuell geführt wird oder wenn
- der Auftraggeber **20 % des zu leistenden Werklohns** (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum (DLZ) bei der Wiener GKK überweist.

Deckungsrücklässe, Haftrücklässe sowie Skonti und Rabatte kürzen die Bemessungsgrundlage des Haftungsbetrages. Bei Freigabe des Haftrücklasses sind auch 20 % vom freigegebenen Haftrücklass an das DLZ zu überweisen.

Der Auftraggeber sollte **am Tag der Überweisung des Werklohnes in die HFU-Liste Einsicht nehmen**, ob der beauftragte Unternehmer in der HFU-Liste (noch) eingetragen ist. Einsichtnahme unter: www.sozialversicherung.at/agh

Damit ein Unternehmen in diese **HFU-Gesamtliste aufgenommen** werden kann, muss es mindestens **drei Jahre lang Bauleistungen erbracht** haben und es dürfen **keine Beitragsrückstände** vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw. Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste. Als Nachweis für das Erbringen für Bauleistungen über drei Jahre sind am besten die USt-Jahresbescheide geeignet.

Zur Beantragung der Aufnahme in die HFU-Gesamtliste ist das Formular „Erst/Wiederaufnahmeantrag auf Eintragung in die HFU-Gesamtliste“ zu verwenden. Auftragnehmer, die keine DienstnehmerInnen beschäftigen bzw. die insgesamt noch keine drei Jahre Bauleistungen erbracht haben, können nicht in die HFU-Liste aufgenommen

werden. Erbrachte Bauleistungen sind im USt-Jahresbescheid ersichtlich.

Das Dienstleistungszentrum (DLZ) ist für die Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbetrages zuständig. Der beim Dienstleistungszentrum eingelangte Haftungsbetrag wird unverzüglich auf dem/n Beitragskonto/en des Auftragnehmers gutgeschrieben.

Durch eine kostenlose elektronische Einsichtsmöglichkeit in die Beitragskonten kann der Auftragnehmer diese Zahlungen feststellen und bei der nächsten Einzahlung der laufenden GKK-Beiträge nur mehr die Differenz zur Anweisung bringen. Zur Beantragung der Einsichtnahme dient das Formular „Berechtigung Dienstgeber“.

Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw. ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.

Die Auftraggeber haben den Krankenversicherungsträgern auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von € 1.000,00 bis € 20.000,00 (im Wiederholungsfall).

Die Dienstgebernummer ihrer Auftragnehmer können Sie ebenso unter www.sozialversicherung.at/agh abrufen.

Sämtliche Formulare sind am einfachsten unter www.stgkk.at => **AuftraggeberInnenhaftung AGH => Formulare** abzurufen.

Berechnung der 12-Monatsfrist bei Bauausführungen oder Montagen im Ausland („Montagebetriebsstätten“) gem. DBA

- Erfolgt die Auftragsvergabe im Vorhinein in zwei getrennten Abschnitten („Vergabe in Form von Baulosen“) so sind nur die tatsächlichen Arbeitszeiten, nicht aber die zwischen den Arbeitsphasen liegenden Zeiten zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, ob die Auftragserteilung in einem, in zwei oder in mehreren Verträgen erfolgt.
- Wurde die Anlage innerhalb der 12-Monatsfrist tatsächlich vollumfänglich vom Kunden kommerziell in Betrieb genommen, so wird eine nachfolgende Mängelbeseitigung nicht mehr als fristverlängernd zu werten sein. War die Anlage hingegen noch nicht voll funktionsfähig, dann ist die Anlage erst mit ihrer vollen Funktionstüchtigkeit fertig gestellt.
- Ist eine Gesamtanlage betriebsbereit fertig gestellt, dann sind die Zeiten anschließender Einschulungsleistungen, Serviceleistungen, Betriebsüberwachungen usw. nicht mehr in die Montageausführungsfrist einzubeziehen.

Liegt eine Montagebetriebsstätte vor, so ist der Gewinn in dem Staat der Bauausführung bzw. der Montage zu versteuern.

UStG: der Ort der sonstigen Leistung ab 1.1.2010

I. Bedeutung der Regelung:

Ab 1.1.2010 ändern sich die Regelungen über den Ort der sonstigen Leistung („Leistungsort“), in denen festgelegt ist, in welchem Mitgliedsstaat eine sonstige Leistung (= Dienstleistung) steuerbar ist.

Für die Ortsbestimmung und damit für die Bestimmung der Steuerbarkeit einer sonstigen Leistung ist zunächst darauf abzustellen, ob der **Leistungsempfänger** ein Unternehmer („B2B“) oder ein Nichtunternehmer („B2C“) ist. Erst in einem zweiten Schritt ist danach zu differenzieren, welche konkrete Art von Leistungen erbracht wird.

II. Grundregel bei der Leistungserbringung an Unternehmer („B2B“)

Die Grundregel für die Bestimmung des Leistungsorts bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an Unternehmer ist ab 1.1.2010 das **Empfängerortprinzip** (§ 3a Abs 6 UStG), d.h. Ort der Dienstleistung ist dort, wo der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden die sonstigen Leistungen an die Betriebsstätte des Unternehmers erbracht, dann gilt dieser Ort als Ort der Dienstleistung.

Ein Unternehmer (als Leistungsempfänger) im Sinne dieser Bestimmung ist auch

- ein Unternehmer, der nicht steuerbare Umsätze bewirkt, z. B. geschäftsleitende Holding oder Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft.
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer, z.B. Gemeinde, die eine sonstige Leistung für den Hoheitsbereich bezieht und daneben Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hat

Bezieht ein Unternehmer hingegen Leistungen für rein private Zwecke oder den Bedarf des Personals, kommen die Leistungsortregelungen für Nichtunternehmer („B2C“) zur Anwendung.

ACHTUNG: Wenn ab 1.1.2010 eine sonstige Leistung an Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten erbracht wird und diese sonstige Leistung nach der oben beschriebenen Grundregel im Mitgliedsstaat des Kunden steuerbar ist (Empfängerort), dann ergeben sich daraus zwei Konsequenzen:

- Die Steuerschuld für die sonstige Leistung geht nach dem sog. „reverse-charge-Mechanismus“ auf den Kunden im anderen Mitgliedsstaat über.
- Der leistende Unternehmer muss die sonstige Leistung in die Zusammenfassende Meldung („ZM“) seines Heimatmitgliedsstaates aufnehmen.

III. Grundregel bei der Leistungserbringung an Nichtunternehmer („B2C“)

Die Grundregel für die Bestimmung des Leistungsortes bei Erbringung von sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer ist das **Unternehmerortprinzip** (§ 3a Abs 7 UStG), d.h. Ort der Dienstleistung ist dort, wo der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden die Dienstleistungen von einer Betriebsstätte aus erbracht, dann gilt dieser Ort als Ort der Dienstleistung.



IV. Ausnahmen von den Grundregeln

a) Leistungen an Unternehmer („B2B“)	
Personenbeförderung	Wo die Beförderung bewirkt wird
Grundstücksleistungen*	Grundstücksort
Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, ähnliche Leistungen wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort
Restaurant- u. Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmitteln	
a) Vermietung: bis 30 Tage (90 Tage bei Wasserfahrzeugen)	Ort, an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird
b) Vermietung über 30 bzw. 90 Tage	Empfängerort
b) Leistungen an Nichtunternehmer („B2C“)	
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
Personenbeförderung	Wo die Beförderung bewirkt wird
Grundstücksleistungen*	Grundstücksort
Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung, ähnliche Leistungen wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen Gegenständen	Tätigkeitsort
Restaurant- u. Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort
Vermietung von Beförderungsmitteln	
a) Vermietung: bis 30 Tage (90 Tage bei Wasserfahrzeugen)	Ort, an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird
b) Vermietung über 30 bzw. 90 Tage	Unternehmerort

*Grundstücksleistungen sind: Dienstleistungen iZm Grundstücken; Sachverständige und Grundstücksmakler; Beherbergung (Hotel, Ferienlager, Camping); Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken; Vorbereitung und Koordinierung von Bauleistungen.

V. Keine Verschiebung des Orts der Leistung mit UID-Nr (Art 3a UStG)

Art. 3a UStG enthält ab 1.1.2010 nur mehr Sonderregelungen für die Ortsbestimmung bei Beförderungsleistungen und bei Restaurantdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen. Die Möglichkeit, bestimmte sonstige Leistungen (wie bisher insb. Vermittlungsleistungen, innergemeinschaftliche Güterbeförderung und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen) mittels Bekanntgabe einer UID zu verschieben, entfällt.

VI. UStG: Ausweitung des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge) auf den Leistungsempfänger

Bei sonstigen Leistungen, bei denen der Leistungsort in Österreich liegt, wurden die Fälle des Überganges der Steuerschuld erweitert; nunmehr geht die Steuerschuld in folgenden Fällen auf den Leistungsempfänger über, wenn

- der leistende Unternehmer in Österreich weder einen Wohnsitz (Sitz) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des Punkt II. ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne UID-Nummer ist. Dabei ist zu beachten, dass der hier verwendete Unternehmerbegriff neben dem Unternehmer iSd § 2 UStG auch den Unternehmer iSd § 3a Abs 5 UStG umfasst.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 5

UStG: der Ort der sonstigen Leistung ab 1.1.2010

Beispiel 1: Eine österreichische geschäftsleitende Holding empfängt Beratungsleistungen von einem deutschen Rechtsanwalt für ihren nichtunternehmerischen Bereich. Der Leistungsort liegt in Österreich, die Steuerschuld geht auf die österreichische Holding über; Vorsteuerabzug steht der Holding nicht zu.

Beispiel 2: Eine österreichische Gemeinde, die über keine UID-Nummer verfügt, nimmt Leistungen eines italienischen Dolmetschbüros in Anspruch. Der Leistungsort liegt in Österreich, die Steuerschuld geht auf die österreichische Gemeinde über, kein Vorsteuerabzug für die Gemeinde.

WICHTIG: Auch wenn ein ausländischer Unternehmer eine Betriebsstätte im Inland hat, so kommt es dennoch zu einer Verlagerung der Steuerschuld, wenn diese Betriebsstätte nicht am Leistungsaustausch beteiligt ist.

Die Verschiebung der Entstehung der Steuerschuld um einen Monat durch „verspätete Rechnungsausstellung“ ist in den Fällen, in denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, künftig nicht mehr möglich (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG).

Eintragungsverpflichtung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ins Firmenbuch



Im Zuge der Umstellung des Handelsgesetzbuches (HGB) auf das Unternehmensgesetzbuch (UGB) wurde der Anwendungsbereich der Rechnungslegung mit umsatzabhängigen Größen definiert. Diese Bestimmung hat wiederum Auswirkung auf die Eintragungspflicht ins Firmenbuch sowie auf die steuerliche Gewinnermittlungsart.

Einzelunternehmen sind bei Überschreiten der Umsatzgrenze von € 400.000,00 unter Berücksichtigung einer Übergangszeit verpflichtet, sich ins Firmenbuch eintragen zu lassen. Damit ist i.d.R. auch eine Änderung der steuerlichen Gewinnermittlung verbunden (insbesondere Erfassung der stillen Reserven von Grund und Boden). Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG) sowie Genossenschaften müssen sich immer eintragen lassen.

Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind Einzelunternehmer, die einer freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Die Anmeldung der Firma muss in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) beim örtlich zuständigen Firmenbuch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Der Mindestinhalt des Antrags sind die Firma, die Rechtsform, der Sitz, die Geschäftsanschrift, der Geschäftszweig sowie der Inhaber mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum. Auch eine Musterzeichnung ist anzuschließen. Unter der Firma wird

der Name des Unternehmers verstanden, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Es kann sich hier um eine Personen-, Sach- oder sogar Fantasiefirma handeln. Grenzen gibt es nur bei der Gefahr der Irreführung. Auch fremde Namen dürfen nicht verwendet werden. Als Rechtsformzusatz ist verpflichtend „eingetragener Unternehmer“ bzw. „e.U.“ vorgesehen.

Verbunden mit der Eintragung sind unter anderem der Schutz der Firma, die Möglichkeit der Erteilung einer Prokura sowie auch das Ersichtlichmachen von Haftungsbeschränkungen im Falle des Unternehmensüberganges.

Auch eine freiwillige Eintragung kann – wie aus dem vorhergehenden Punkt ersichtlich ist – Vorteile bieten.

Bei Geschäftsbriefen und Websites müssen die Angaben des § 14 UGB (Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer sowie Firmenbuchgericht) spätestens bis 1. Jänner 2010 aufgenommen werden.

Bei den früheren Erwerbsgesellschaften (OEG und KEG) ist eine Änderung der Firma auf OG bzw. KG notwendig. Solche Anmeldungen sind von den Gerichtsgebühren befreit, wenn diese vor dem 1. Jänner 2010 beim Firmenbuchgericht eingelangt. Für die Bestimmung der Rechnungslegungspflicht gilt die bereits bei den Einzelunternehmen ausgeführte Regelung.

Eine Besonderheit bilden Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbR). Die Gesellschaften sind zur Eintragung der Gesellschaft als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft verpflichtet, wenn die Gesellschaft die Umsatzgröße von € 400.000,00 im Jahr 2007 und 2008 überschritten hat. Diese GesbR ist verpflichtend als OG bzw. KG ins Firmenbuch einzutragen. In diesem Fall ist noch im Jahr 2009 die Änderung der Rechtsform im Rahmen einer Umgründung durchzuführen. Voraussetzung ist allerdings das Betreiben eines Unternehmens. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass für solche Gesellschaften bürgerlichen Rechts eine Eintragungspflicht nicht besteht, deren Zusammenschluss lediglich zur Durchführung eines konkreten Projektes erfolgt (wie eben die Bau-ARGE), da sie typischerweise gerade nicht auf Dauer als Marktanbieter auftreten.

Bei absehbarem Eintritt in die Rechnungslegungspflicht sollten unbedingt die (steuerlichen) Auswirkungen besprochen werden, um ungewollte Auswirkungen zu vermeiden.

Absetzbare Kinderbetreuung



Rückwirkend ab 1.1.2009 können pro Jahr und Kind Betreuungskosten bis maximal € 2.300,00 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt angesetzt werden.

Dies gilt für alle Kinder, die zu Beginn des Veranlagungsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ständig in Österreich bzw. der EU, dem EWR oder der Schweiz aufhalten. Die Betreuung muss in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die keine haushaltszugehörige Angehörige ist, erfolgen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Korrekte Abgrenzung der Kosten

Abzugsfähig sind nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung. Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum und vom Ferienlager und Nachhilfeunterricht sind nicht absetzbar. In der Rechnung sind Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung detailliert darzustellen.

In vielen Fällen stellt sich die Frage der Abgrenzbarkeit zwischen nicht abzugsfähigen Komponenten und abzugsfähiger Betreuung. Konkret ist zu überlegen, ob bei regelmäßiger Hausaufgabenbetreuung die nicht abzugsfähige Komponente der Nachhilfe oder eine abzugsfähige Betreuung überwiegt. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Kosten für Ferienbetreuung (Sport- und Lerncamps, Jungschar- und Pfadfinderlager u.Ä.) verlangt das BMF eine Aufgliederung der Gesamtkosten und der (abzugsfähigen) Betreuungskosten.

Pädagogisch qualifizierte Person

Um als „pädagogisch qualifiziert“ zu gelten, muss die Betreuungsperson eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und –erziehung im Mindestausmaß von acht Stunden (bei Personen zwischen 16 und 21 Jahren von 16 Stunden) nachweisen können. Auch Au-pair-Kräfte sind verpflichtet, diesen Kurs innerhalb der ersten beiden Monate in Österreich zu absolvieren. Die Erfahrung durch einen früheren Au-pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus. Des Weiteren können Ausbildungen, die das geforderte Stundenausmaß im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Ernährung abdecken, den gesonderten 8- oder 16-Stundenkurs ersetzen. Nähere Informationen zu den Bildungsanbietern für „Babysitterkurse“ finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

(<http://www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie.default.htm>).

Einführung einer vorzeitigen Abschreibung für die Jahre 2009 und 2010

Die vorzeitige Abschreibung gibt es für die Anschaffungs- und Herstellungskosten **körperlicher** Wirtschaftsgüter in den Kalenderjahren 2009 und 2010.

Nicht begünstigt werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Grundstücken, Gebäuden, Mieterinvestitionen und Pkws, Kombis (ausgenommen bei gewerblicher Personenbeförderung und Fahrschulen) sowie von gebrauchten Wirtschaftsgütern.

Die Besonderheit dieser vorzeitigen Abschreibung gemäß **§ 7a EStG** besteht darin, dass sie immer 30 % beträgt und die normale Abschreibung des ersten Jahres einschließt. Daher erscheint eine Investition im zweiten Halbjahr vorteilhaft.

Aus der vorzeitigen Abschreibung entsteht ein Steuerstundungseffekt, welcher nur von Gewinnbetrieben ausgenutzt werden kann. Um diesen Vorteil möglichst schnell zu lukrieren, besteht die Möglichkeit der Anpassung der laufenden Steuervorauszahlungen bis **spätestens 30. September 2009**. Diesem Antrag muss eine einfache Planungsrechnung beigelegt werden, aus der sich der voraussichtliche Gewinn oder Verlust für das aktuelle Jahr ableiten lässt.

Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten

Haftung für Forderungen der Arbeitnehmer bei Erwerb eines Betriebes



Veräußerer und Erwerber eines Betriebs haften solidarisch für die Forderungen der Arbeitnehmer, selbst wenn diese Forderungen zur Zeit eines früheren Betriebsinhabers (Vorgänger des Veräußerers) entstanden sind. Zahlt der Erwerber, kann er vom Veräußerer anteiligen Ersatz verlangen. Die Höhe des Ersatzes hängt vom Nutzen ab, den jeweils der alte bzw. der neue Betriebsinhaber aus der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hatte (OGH 1. 4.2009, 9 Ob 79/08w).

Freie Dienstnehmer werden teurer

Ab 1.1.2010 werden freie Dienstnehmer für Unternehmer teurer. Die Auftraggeber müssen ab 1.1.2010 auch von den Honorarzahungen an freie Dienstnehmer sowohl die Kommunalsteuer (3 %), den Dienstgeberbeitrag DB (4,5 %) und – bei Mitgliedschaft des Auftraggebers in der Wirtschaftskammer – den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag DZ (unterschiedlich je Bundesland) abführen.

Den freien Dienstnehmern selbst steht ab 2010 - wie allen anderen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit - ein jährlicher „Gewinnfreibetrag“ in Höhe von 13 % des Gewinnes, maximal jedoch von € 3.900,00, zu.

Rückersatz von Ausbildungskosten

Enthält eine nach Inkrafttreten des § 2d AVRAG (18.3.2006) neu abgeschlossene Vereinbarung über den Rückersatz von Ausbildungskosten eines Dienstnehmers keine Aliquotierungsvereinbarung, mit der die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung mit Fortdauer der Vereinbarung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer stetig abnimmt, ist die Rückersatzklausel zur Gänze unwirksam (OGH 1. 4.2009, 9 ObA 126/08g).

Keine Vorsteuer bei privat genutzten Gebäuden

Der VwGH hat in seinen Erkenntnissen (Zahl 2009/15/0100 und 2007/15/0192) entschieden, dass sich der Vorsteuerauschluss für die anteilige Privatnutzung eines gemischt genutzten Gebäudes aus § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG ergibt. Somit gibt es keine Vorsteuern aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und aus den laufenden Aufwendungen von privat genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen. Diese Erkenntnisse des VwGH sind endgültig und können nicht beim EuGH bekämpft werden.



NOVA bei importierten Gebrauchtfahrzeugen

Bei Gebrauchtfahrzeugen mit Erstzulassung vor dem 1.7.2008, die aus der EU nach Österreich importiert und erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen werden, ist die Einhebung der **CO₂-Abgabe** als Teil der NOVA EU-widrig, da der Erwerb von österreichischer Gebrauchtfahrzeuge (mit einer Erstzulassung vor dem 1.7.2008) nicht mit der CO₂-Abgabe belastet ist. Die Frist für den Antrag auf Aufhebung läuft gem. § 302 BAO (bis Stichtag 30.10.2009) über fünf Jahre, ab 1.11.2009 gilt sie jeweils ein Jahr ab Rechtskraft.

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+p**- INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe zwei neue Mitarbeiterinnen unseres Teams vorstellen, nämlich Frau Claudia Riedl und Frau Nicole Eichholz.

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner



Claudia Riedl

Die sportliche Fisch-Dame hat als Motto: „Der Weg ist das Ziel.“

Nach mehrjähriger Tätigkeit in der EDV-Branche wechselte sie 2001 in eine Steuerberatungskanzlei. Dort wurde ihr Interesse für die Lohnverrechnung geweckt. Nach erfolgreichem Abschluss der Lohnverrechnungsprüfung folgte die weitere Ausbildung zur Steuersachbearbeiterin.

In ihrer Freizeit übt sie ihr Lieblingshobby – das Klettern – aus.

Ende 2008 konnten wir Claudia Riedl für unser Team gewinnen. Ihre Aufgabengebiete sind Lohnverrechnung und Bilanzierung.



Fotos: Petra Spiola

Nicole Eichholz

Die Löwen-Dame lebt nach dem Motto: „Sei einfach du selbst und nutze den Tag.“

Nach erfolgreichem Abschluss der Matura und Ausbildung zur Bilanzbuchhalterin in einer Steuerberatungskanzlei in Deutschland übersiedelte sie 2008 mit ihrer Familie nach Österreich.

Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer Familie und dem Lesen.

Seit September 2008 verstärkt Nicole Eichholz unser Team. Ihre Aufgabengebiete sind Buchhaltung und Bilanzierung.

Impressum:

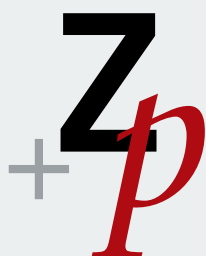
Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf

Redaktion: Dr. Karl Heinz Berger, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, www.innpuls.at

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: September 2009



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14

A-2351 Wiener Neudorf

Telefon 02236/86777

Telefax 02236/86777-30

e-mail office@zeidler-pinkel.com

www.zeidler-pinkel.com